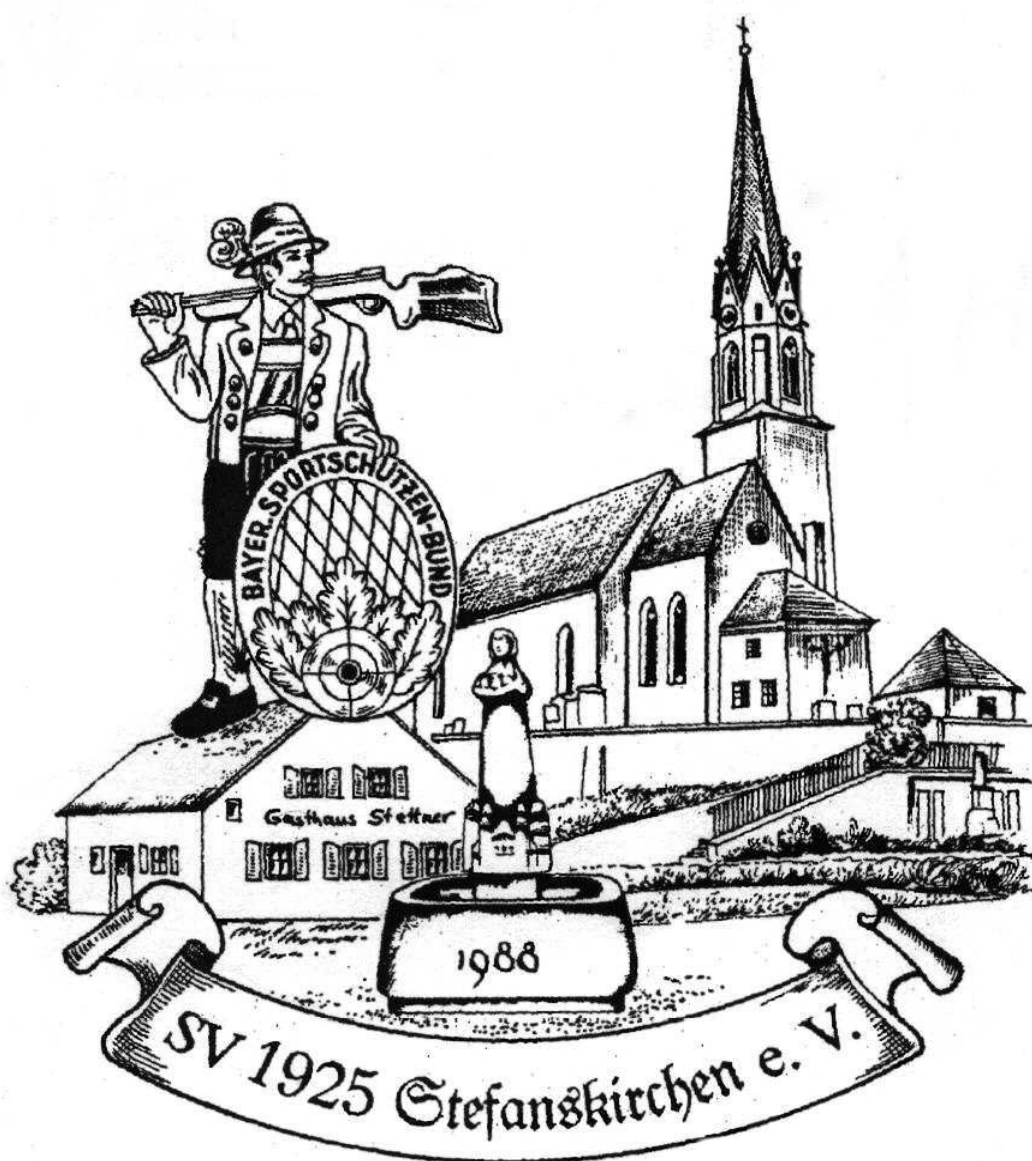


# *Satzung des Schützenvereins 1925 Stefanskirchen*



*(Am 25.10.2002 geänderte Fassung)*

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

*Der Verein führt den Namen „Schützenverein 1925 Stefanskirchen“ und hat seinen Sitz in Stefanskirchen, Gemeinde Ampfing.*

*Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.*

*Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.*

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

*Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.*

*Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen seine Geschäftsführung. Damit ist er gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.*

*Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.*

*Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.*

*Die nachstehende Ordnung der Schützenjugend vom 08.09.2002 wird anerkannt.*

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr ist von November bis Oktober.*

## **§ 4**

### **Aufnahme von Mitgliedern**

*Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann nur werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.*

*Gesuche um Aufnahme sind an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.*

*Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.*

## § 5

### *Ende der Mitgliedschaft*

*Die Mitgliedschaft endet:*

- a) *durch Austritt. Dieser kann jederzeit durch Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.*
- b) *durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.*

## § 6

### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

*Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.*

*Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordentlichen Schiessbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schiessen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.*

*Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.*

*Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.*

## § 7

### *Beiträge der Mitglieder*

*Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe wie folgt gegliedert ist:*

<i>Aktive Mitglieder:</i>	<i>18,00 €</i>
<i>Passive Mitglieder:</i>	<i>10,00 €</i>
<i>*Jugend:</i>	<i>10,00 €</i>

*(\* Bei Eintritt ins 18. Lebensjahr wird der Beitrag automatisch auf „Aktiv“ geändert)*

*Alle Einnahmen dienen zu Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.*

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1.: Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, einem Kassier, einem Schriftführer, einem Waffenwart und dem Fahnenträger. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vorstandschaftssitzungen werden vom 1. Schützenmeister geleitet, im Verhinderungsfall vom 2. Schützenmeister.

Zu 2.: Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, sechs Beisitzern und dem jeweiligen Schützenkönig. Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Schützenkönig, der am Ende einer Schiesssaison ausgeschossen wird, gehört dem Vereinsausschuss solange an, bis dieser durch einen neuen König im darauffolgenden Jahr abgelöst wird. Wird ein Mitglied der Vorstandschaft, bzw. des Vereinsausschusses Schützenkönig, so hat er in Vereinsausschusssitzungen trotzdem nur eine Stimme.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden. Der Vereinsausschuss wird durch den 1., bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu 3.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, oder durch mündliche Bekanntgabe, oder durch die Tagespresse und durch Aushang, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) des Schriftführers,
  - c) des Kassiers über die Jahresabrechnung,
  - d) der Rechnungsprüfer
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

*Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens einen Tag vor der Versammlung beim 1. oder 2. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden das verlangt.*

*Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.*

*Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden erforderlich.*

*Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen, hierfür schriftlich zu dokumentieren und zu berichten.*

*Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.*

## **§ 9**

### **Niederschriften**

*Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.*

*Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.*

## **§ 10**

### **Wahlen**

*Wahlen sind grundsätzlich geheim. Ist nur ein Kandidat aufgestellt, kann die Wahl mit Zustimmung aller Stimmberechtigten auch offen erfolgen.*

*Gewählt werden kann nur, wer vorgeschlagen ist und seiner Wahl zugestimmt hat. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Nach zwei Wahlgängen entscheidet bei erneuter Stimmgleichheit das Los. Wählbar in die Vorstandschaft sind nur Volljährige, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder.*

*Die Wahlen werden von einem dreiköpfigem Wahlausschuss durchgeführt, der aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt wird.*

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

*Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Vereinsmitglieder sind hierzu schriftlich einzuladen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.*

*Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zwecks des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhändig zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann.*

*Gleiches gilt für Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.*

*Der Verein erlischt, wenn die Zahl der Mitglieder unter fünf herabsinkt.*

## **§ 12**

*Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 18. April 1975 errichtet und am 25. Oktober 2002 geändert. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung, spätestens mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*

*Stefanskirchen, 25. Oktober 2002*

---

*Rupert Scheitzach  
1. Schützenmeister*

---

*Sebastian Meindl  
2. Schützenmeister*

---

*Thomas Nicklbauer  
Schriftführer*

---

*Ulrike Schiller  
Kassier*

---

*Josef Grundner  
Fähnrich*

---

*Manfred Biebl  
Waffenwart*

---

*Michael Reichl  
Beisitzer*

---

*Josef Schöberl  
Beisitzer*

---

*Alexander Schiller  
Beisitzer*

---

*Anton Gatterhuber  
Beisitzer*

---

*Christian Felbinger  
Beisitzer*

---

*Stefan Nicklbauer  
Beisitzer*